

63. 1. Kann eine Vereinsatzung gültig vorschreiben, daß dem für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern vorgesehenen Schiedsgericht zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter angehören müssen?

2. Ist das für solche Streitigkeiten eingerichtete Schiedsgericht auch gegenüber ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern noch zuständig?

BGB. §§ 39, 138. RPD. § 1025.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1926 i. S. W. (Kl.) w. Vereinigung mitteldeutscher Rohzuckerfabriken (Bekl.). VI 29/26.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte ist ein Kartell von Rohzuckerfabriken, das einen möglichst günstigen Absatz des von seinen Mitgliedern erzeugten Rohzuckers bezweckt. Hierwegen ist sie mit einer Reihe von Raffinerien in Verbindung getreten, an welche die Mitglieder ihren Rohzucker zur Verarbeitung zu Verbrauchszucker abzuliefern haben. Das Kartell besorgt dann den Verkauf des Zuckers durch eine eigene Verkaufsstelle. Die Verwaltungskosten der Vereinigung werden durch Umlage gedeckt. Was nach Abzug dieser Umlage und des an die Raffinerien zu zahlenden Werklohns vom Erlös aus dem Verkauf des Verbrauchszuckers übrig bleibt, wird unter die Mitglieder des Kartells nach Verhältnis der von ihnen gelieferten Mengen Rohzucker verteilt. Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Raffinerien gegenüber dem Kartell für jedes Geschäftsjahr durch einen besonderen Raffinerievertrag geregelt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Satzung sieht für Streitigkeiten zwischen dem Kartell und seinen Mitgliedern ein Schiedsgericht vor. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche letztere aus den Mitgliedern der Vereinigung zu entnehmen sind, und hat nach § 13 der Satzung über alle die Satzung und die Vereinszwecke berührenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Zu den Mitgliedern des Kartells gehörte auch die Klägerin. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres 1923/24 ist sie durch Kündigung ausgeschieden. Sie hat für dieses Geschäftsjahr ihren

Anteil am Verkaufserlös des raffinierten Zuckers entsprechend den von ihr gelieferten 68800 Zentner Rohzucker gezahlt erhalten. Am 18. November 1924 hat der Hauptausschuß der Vereinigung beschlossen, aus den Mitteln der Umlage noch rund 0,23 *M* für den Zentner des im Geschäftsjahr 1923/24 gelieferten Rohzuckers den Mitgliedern zuzuteilen. Die Zuteilung an diese ist erfolgt, dabei ist jedoch die Klägerin, da sie ausgeschieden war, nicht berücksichtigt worden. Sie glaubt aber auch ihrerseits einen Anspruch auf die Nachzahlung zu haben, da es sich bei der Nachverteilung nur um eine nachträgliche Ermäßigung der für das Geschäftsjahr 1923/24 festgesetzten Umlage und damit in Wirklichkeit um die Verteilung weiteren Gewinns aus dem Geschäftsjahr 1923/24 gehandelt habe. Sie hat von ihren Ansprüchen zunächst einen Teilbetrag von 3000 *M* gegen die Beklagte eingeklagt. Diese hat den Einwand des Schiedsvertrags erhoben.

Das Landgericht hat die Einrede verworfen, das Oberlandesgericht dagegen hat sie für begründet gehalten und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht den Einwand verworfen, daß die im § 13 der Satzung enthaltene Schiedsklausel nichtig sei. Eine solche Nichtigkeit hätte in Frage kommen können, wenn durch die Satzung ein Organ der Vereinigung zum Schiedsrichter über Streitigkeiten zwischen der Beklagten und ihren Mitgliedern bestimmt worden wäre, da solchenfalls eine Partei Schiedsrichter in eigener Sache gewesen wäre (RGZ. Bd. 80 S. 191, Bd. 90 S. 308, Bd. 93 S. 289). Diese Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, weil die Satzung nur vorschreibt, daß von den drei Mitgliedern des Schiedsgerichts die zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter Vereinsmitglieder sein müssen. Mit dieser Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird bloß bezweckt, dessen Sachkunde zu stärken oder die Interessenwahrnehmung der Vereinsmitglieder zu sichern, nicht aber eine Partei selbst zum Schiedsrichter gemacht (RGZ. Bd. 51 S. 393). Daran würde es auch nichts ändern, wenn im gegebenen Fall auch der Obmann, also alle drei Mitglieder des Schiedsgerichts, Vereinsmitglieder sein sollten, ganz abgesehen davon, daß es auch nur darauf ankommt, ob die im § 13 der Satzung getroffene Bestimmung über

die Zusammensetzung des Schiedsgerichts als solche nichtig ist. Daß etwa das Schiedsgericht im ganzen als ein Organ der Beklagten anzusehen ist, kann nicht in Frage kommen. Es ist nur eine Einrichtung der Vereinigung, die zwar den Interessen des Vereins und der Mitglieder zu dienen bestimmt, aber nicht mit einer Vertretung des Vereins befaßt ist.

Nichtig mag sein, daß die nachträglichen Zuteilungen an die anderen Mitglieder verkleinert werden, wenn auch die Klägerin einen Anteil an den Nachzahlungen nach Maßgabe des Beschlusses vom 18. November 1924 erhält. Aber dies kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, vielleicht die Besorgnis der Befangenheit der Vereinsmitglieder als Schiedsrichter rechtfertigen und der Klägerin die hierfür vorgeschriebenen Behelfe an die Hand geben, jedoch den Schiedsvertrag selbst nicht beseitigen.

Rechtlich bedenkenfrei ist es auch, daß das Berufungsgericht trotz des Ausscheidens der Klägerin aus der Vereinigung die weiterbestehende Zuständigkeit des Schiedsgerichts bejaht hat. Seine Annahme beruht auf einer Auslegung der Satzung. Ob diese der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist oder sie zuläßt, weil es sich um eine typische Urkunde handelt, kann auf sich beruhen. Denn auch wenn für eine selbständige Auslegung durch das Revisionsgericht Raum ist, muß dem Berufungsgericht darin beigetreten werden, daß das Ausscheiden der Klägerin im gegebenen Fall nichts an der Weitergeltung der Schiedsklausel für sie geändert hat. Da die Klägerin Ansprüche erhebt, die in Verhältnissen aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft ihren Grund haben, so muß sie auch den Bestimmungen unterworfen bleiben, die für diese Zeit ihr gegenüber maßgebend gewesen sind. Sie kann insoweit keine andere Stellung für sich beanspruchen, als die anderen Mitglieder sie haben, weil sie, wenn sie deren Rechte in Anspruch nimmt, sich auch sonst in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis ebenso behandeln lassen muß wie jene. Daß eine Bestimmung, die auch die ausgeschiedenen Mitglieder noch an die Satzung bindet, ungültig wäre, weil sie unzulässigerweise den Austritt des Mitglieds erschwere und mit § 39 Abs. 2 BGB. nicht verträglich sei (RGZ. Bd. 88 S. 398), kann der Revision zum mindesten für den Fall nicht zugegeben werden, wo wie hier Ansprüche aus Verhältnissen vor dem Austritt des Vereinsmitglieds streitig sind.

Da es sich nach den eigenen Behauptungen der Klägerin um eine teilweise Rückerstattung der für das Geschäftsjahr 1923/24 festgesetzten Umlage und damit um eine Vermehrung ihres für dieses Jahr festgestellt gewesenen Geschäftsgewinns handelt, so ist auch dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß ein Streit vorliegt, der die Vereinszwecke berührt. Denn die Ansprüche, welche die Mitglieder auf Grund ihrer Mitgliedschaft gegen die Vereinigung auf Auskehrung des auf sie entfallenden Gewinns erheben, sind die nachdrücklichsten Äußerungen ihres Vereinsinteresses.